6. Überkompensation

[1]Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. [2]Der Gesamtschaden ist um, aufgrund der Naturkatastrophe, nicht entstandene Kosten zu verringern.

[3]Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Hochwasserereignisses erhaltenen oder beantragten Leistungen (z. B. Sofortgeld), Zahlungen, Billigkeitsleistungen oder sonstigen geldwerten Leistungen des Staates oder Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) offenzulegen. [4]Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Leistung.